

WAS SIND EINFORSTUNGSRECHTE?

LEGALDEFINITION

(Grundsatzgesetz über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte 1951, BGBl.Nr. 103 idgF.)

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Wald;
2. Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. anderweitige Feldservitute, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, mit Ausnahme der Wegerechte.

ARTEN

- Recht auf den Bezug von Nutzholz für die Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden, Zäunen, Brücken, Uferverwerkungen, Brunngleitungen, Wassertrögen
- Recht auf den Bezug von Brennholz
- Recht auf den Bezug von Waldstreu (z.B. Aststreu, Laubstreu, Nadelstreu)
- Recht auf Viehweide in bestimmter Anzahl, Gattung und Dauer
- Recht zur Errichtung und Führung eines Almbetriebes (Alm- oder Kaserrecht).
- Recht auf Nutzung und Zuleitung von Quellwasser

ENTSTEHUNG

Die Wurzeln der Einforstungsrechte reichen zurück auf die Besiedelung unseres Staatsgebietes im 6. Jahrhundert. Neben den im Einzeleigentum stehenden kultivierten Grundstücken nutzten die sesshaft gewordenen Siedler das angrenzende unkultivierte Wald- und Weideland gemeinschaftlich (Allmende, gemeine Mark, gemeine Frei).

Ab dem 10. Jahrhundert erhoben Landes- und Gutsherren zunehmend Anspruch auf diesen Gemeinschaftsbesitz. Durch königliche Bannlegung der Wälder (Inforestationen), zunächst für jagdliche Zwecke, durch Landleihe (Prekarie) und später durch das landesherrliche Berg- und Forstregal wurde aus dem Gemeinschaftseigentum der Bauern Eigentum der Grundherren, wobei den Bauern auf den nun grundherrlichen Flächen das Recht zur Nutzung dieser Wälder und Weiden nach Haus- und Gutsbedarf erhalten blieb.

Die durch Bevölkerungsanstieg, Aufblühen der Industrien und des Bergbaues gestiegene Nachfrage nach Holz führte zu einem Wettlauf um die Nutzungen von Wald und Weide zwischen den Grundherren und den nutzungsberechtigten Bauern. Bereits ab dem 16. Jahrhundert begannen Versuche, die bis dahin unbeschränkten Wald- und Weidenutzungen der

Bauern nach Menge, Fläche und Qualität durch Wald- und Almordnungen zu begrenzen.

Nach Aufhebung der Grundherrschaft und Entlastung des bäuerlichen Besitzes wurde mit Kaiserlichem Patent vom 7.9.1848 auch die entgeltliche Aufhebung aller Nutzungsrechte (Ablösung durch Abtretung entsprechender Nutzungsflächen) angewiesen. Im Neoabsolutismus wurde dieses Vorhaben mit Kaiserlichem Patent vom 5.7.1853, RGBI Nr. 130/1853 relativiert und neben der Ablösung die Regulierung aller Einforstungsrechte angewiesen.

Neben zahlreichen Rechtsablösungen durch Abtretung von Grund wurden zwischen 1858 und 1889 von eigens hierfür eingesetzten Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs- Local- und Landeskommissionen die Holz-, Weide-, Streu- und sonstigen Nutzungsansprüche der Bauern gegenüber den belasteten Grundeigentümern nach Umfang, Art und Ausübung festgelegt und in Regulierungserkenntnissen, die bis heute den Rechtstitel der Einforstungsrechte bilden, urkundlich verbrieft.

RECHTLICHER CHARAKTER DER EINFORSTUNGSRECHTE

- Die Behandlung der Einforstungsrechte erfolgt nach eigenen Spezialgesetzen, wobei die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung den Ländern vorbehalten ist
- Titel, Begründung und Beendigung der Einforstungsrechte gehören ausschließlich dem öffentlichen Rechtsbereich an, die Ausübung nur insoweit, als die Regelungen in den Einforstungsgesetzen reichen
- Die rechtliche Behandlung der Einforstungsrechte obliegt den Agrarbehörden
- Einforstungsrechte können weder verjähren, noch ersessen werden
- Einforstungsrechte bestehen unabhängig von ihrer grundbücherlichen Eintragung

AUSMASS DER HOLZ- UND WEIDENUTZUNGSRECHTE

(Österr. Statistisches Zentralamt, 1970 bzw. 1988, Erhebung der Nutzungsrechte)

ANZAHL DER RECHTE	UMFANG DER RECHTE
22.500 Holzbezugsrechte	337.800 Raummeter Brennholz 96.000 Festmeter Nutzholz
12.200 Elementarholzbezugsrechte	Holzmenge nach Bedarf im Einzelfall
32.700 Alm- und Heimweiderechte	174.000 Großvieheinheiten
9.450 Streurechte	144.202 Raummeter Streu